

EMPFEHLUNG

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 389. Sitzung am 21. Februar 2017**

**zur Finanzierung der Aufnahme der Gebührenordnungsposition
04563 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung zum 1. April 2017

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungsposition 04563 in den EBM mit Wirkung zum 1. April 2017 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Mit Wirkung zum 1. April 2017 wird die Gebührenordnungsposition 04563 in den Abschnitt 4.5.4 des EBM aufgenommen.
2. Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 04563 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).
3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Gebührenordnungsposition 04563 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
4. Die Gebührenordnungsposition 04563 wird außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert.
5. Eine Überführung der Gebührenordnungsposition 04563 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) erfolgt nicht.